



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Bildung  
und Frauen**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@hvb.sozvers.at  
Zl. REP-43.00/16/0082

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 26. April 2016

Betreff: Schulorganisationsgesetz u.a. (Schulrechtspaket 2016)

Bezug: Ihr E-Mail vom 7. April 2016,  
GZ: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Art. 11 Z 5 bis 7 - §§ 10 und 10a**

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Vorgehensweise einer weiteren Verwendung der Sozialversicherungsnummer zur Erstellung des Bildungsstandregisters wird abgelehnt.

Die Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen wird grundsätzlich begrüßt, es ist aber für das Bildungsstandregister ein umständlicher Ablauf notwendig, welcher durch die gegenständliche Novelle aus unserer Sicht nicht verbessert wird und bei dem (vereinfacht gesagt) die ohnedies vorhandenen Personenkennzeichen wieder in Sozialversicherungsnummern rückgeschlüsselt werden müssen.

Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als „Personenkennzeichen“ in Verwaltungsbereichen außerhalb der Sozialversicherung wird unseres Wissens auch vom fachlich zuständigen Datenschutzrat abgelehnt, siehe dazu *Sonntag*, ASVG<sup>6</sup> (2015), zu § 460d ASVG.

Der Datenschutzrat verweist zu Recht darauf, dass E-Government-Lösungen bestehen, welche solche Verwendungen unnötig machen. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universelles Personenkennzeichen widerspricht



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

der E-Government-Strategie des Bundes (BKA 817.246/0004-DSR 2010, 817.250/0003-DSR 2010; 410.004/0065-I/11/2010).

Die Verwendung der SVNR als genereller Identifikator in Zusammenhängen, die mit SV-rechtlichen Sachverhalten nichts zu tun haben, wurde auch von der (damals zuständigen) Datenschutzkommission wiederholt als unzulässig bezeichnet: DSK K120.941/0012-DSK/2004 und DSK-K210.714/0016-DSK 2013.

Es kann damit (und angesichts des in Verfassungsrang stehenden § 1 DSG 2000 bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK, der darauf abstellt, dass ein Eingriff notwendig sein muss, vgl. Art. 8 der Europäischen Grundrechte-Charta ABI EU 14.12.2007 C 303) nicht davon ausgegangen werden, dass Bestimmungen und Vorgangsweisen, welche die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen außerhalb der Sozialversicherung vorsehen, weiterhin unangefochten möglich bleiben.

Dementsprechend sollte die Verwendung der Sozialversicherungsnummer entfallen und durch bPK ersetzt werden.

Abläufe mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen sind mittlerweile verbreitet, auch die Volkszählung (siehe Registerzählungsgesetz) läuft damit ab.

Die Verwendung des bPK verhindert, dass mit der sehr weit verbreiteten Sozialversicherungsnummer in allen möglichen Zusammenhängen auf die jeweilige Person rückgeschlossen werden kann, weil bPK jeweils gesondert für einzelne Verwaltungsbereiche vergeben werden (siehe die Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde und die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung).

Der Hauptverband ist unbeschadet dieser Ablehnung gerne bereit, an einer e-Government- und datenschutzgesetzkonformen Organisationsform mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband.

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor